



Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seniorenpolitischen Konzeption im Westerwaldkreis

§ 1 Ziele

Der Westerwaldkreis fördert im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel die Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Seniorenpolitischen Konzeption.

§ 2 Fördergegenstand

Im Rahmen der vom Westerwaldkreis bereitgestellten Haushaltsmittel sollen Maßnahmen ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger zur Verbesserung des Gemeindelebens für Seniorinnen und Senioren gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 3 Zuwendungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte und Initiativen auf örtlicher Ebene, die den Handlungsfeldern der Seniorenpolitischen Konzeption entsprechen, wie z.B.:

- Projekte, die zum Erhalt der dörflichen Gemeinschaft beitragen und als Empfehlung aus der Seniorenpolitischen Konzeption hervorgehen.
- Initiativen, die den Auf- bzw. Ausbau ehrenamtlicher Seniorenteams in den Gemeinden zum Ziel haben.
- Generationenübergreifende Projekte, die eine Verbesserung der Infrastruktur und der Lebensbedingungen für ältere Menschen zum Ziel haben.
- Projekte, die die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen fördern.

§ 4 Zuwendungsempfänger/innen

Gefördert werden Ortsgemeinden und Städte, Seniorenteams und -initiativen, Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen im Westerwaldkreis.

§ 5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahme

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte, die innerhalb von 5 Jahren bereits Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie erhalten haben.

§ 6 Antragstellung

Anträge können formlos bei der Seniorenleitstelle des Westerwaldkreises eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Kurze Projektbeschreibung mit Nennung der Projektziele und der geplanten Maßnahmen.
- Eine vorläufige Kostenkalkulation oder ein formloser Finanzierungsplan.
- Die Angabe eines/einer Projektverantwortlichen mit Name, Anschrift, Geburtsdatum.
- Eine positive Stellungnahme der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde.
- Eine Erklärung, dass keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Förderhöhe

Als Zuwendung werden einmalig 500,00 Euro gewährt.

Es können pro Jahr maximal 10 Projekte gefördert werden.

§ 8 Entscheidung über die Zuwendung

Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit.

§ 9 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung, nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.